

Az.: 2 A 422/10
11 K 680/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolizeiakademie
Ratzeburger Landstraße 4, 23562 Lübeck

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Prüfungsanfechtung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 18. Februar 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. März 2010 - 11 K 680/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger steht als Beamter im mittleren Polizeivollzugsdienst der Beklagten bei der Bundespolizei. Seit 2003 bekleidet er das Amt eines Polizeihauptmeisters (Besoldungsgruppe A 9). Er begehrt die erneute Zulassung zu schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Praxisaufstiegs in den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes blieb ohne Erfolg; der Senat wies mit Beschluss vom 19. Februar 2008 - 2 BS 383/07 - die Beschwerde des Klägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurück.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 4. März 2010 - 11 K 680/07 - abgewiesen. Das Aufstiegsverfahren finde seine Rechtsgrundlage in der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung (BGSLV) und dem Rahmenplan des Bundesministeriums des Innern vom Dezember 2003 (Rahmenplan). § 3 Abs. 2 BPolBG ermächtige die Bundesregierung, allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Gleichzeitig sei das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung die besonderen Vorschriften für die Laufbahnen der Bundespolizeibeamten zu erlassen. Soweit der

Kläger rüge, die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung stelle keine wirksame Ermächtigungsgrundlage für den Rahmenplan dar, könne auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts im Eilverfahren verwiesen werden. Anders als der Kläger meine, habe das Oberverwaltungsgericht nicht die These vertreten, der Rahmenplan habe nur als Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden können. Vielmehr sei diese Frage ausdrücklich offen gelassen und stattdessen ausgeführt worden, es könne jedenfalls für eine Übergangszeit weiter von der bestehenden formal rechtswidrigen Praxis ausgegangen werden. Dies stehe im Einklang mit der Rechtsprechung von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht, wonach fehlerhaftes untergesetzliches Regelungswerk nicht ohne weiteres als nichtig und damit unanwendbar anzusehen sei. Zur Vermeidung eines rechtlosen Zustandes bleibe vielmehr von dessen vorläufiger Fortgeltung auszugehen, wenn es um die Vermeidung von Rechtsunsicherheit oder der Funktionsunfähigkeit staatlicher Einrichtungen gehe. Dies habe das Bundesverwaltungsgericht insbesondere auch für eine als Verwaltungsvorschrift erlassene Laufbahnprüfungsordnung entschieden. Soweit der Kläger eine Verletzung des Grundsatzes der Anonymität der Prüfung, eine Befangenheit der Prüfer sowie die Unwirksamkeit der Sperrklausel in Nr. 5.5 des Rahmenplans rüge, könne ebenfalls auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts im Eilverfahren verwiesen werden. Die hinsichtlich der einzelnen Klausuren geltend gemachten Bewertungsmängel griffen nicht durch. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Behörde bei prüfungsspezifischen Wertungen ein Beurteilungsspielraum zukomme, der lediglich bei einer willkürlichen Bewertung verletzt sei. Hierfür lasse der Vortrag des Klägers nichts erkennen.

- 4 Der Kläger macht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend. Er habe ausführlich zur Wirksamkeit der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung und des Rahmenplans vorgetragen. Das Verwaltungsgericht schließe sich insoweit aber fast ausschließlich den Erwägungen des Oberverwaltungsgerichts aus dem Eilverfahren an, ohne eine eigene Entscheidung zu treffen. Er habe aber Argumente vorgetragen, die das Oberverwaltungsgericht bei seiner Entscheidung wegen § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nicht habe berücksichtigen können. So sei insbesondere dargelegt worden, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur weiteren Anwendung unwirksamen Rechts hier keine Rolle spiele. Zum einen stünden die untergesetzlichen Regelungen nicht mit höherrangigem Recht in Einklang, weshalb ihre weitere

Anwendung von vornherein ausscheide. Zum anderen habe eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht gedroht. Denn ein Laufbahnaufstieg sei nicht zwingend von Prüfungen abhängig. Es komme ein Rückgriff auf die Bundeslaufbahnverordnung in Betracht, die einen Erwerb der Laufbahnbefähigung auch durch ein Aufstiegsverfahren oder durch Anerkennung der Vorbildung oder Lebens- und Berufserfahrung außerhalb eines Vorbereitungsdienstes vorsehe. Der Aufrechterhaltung des Rahmenplans habe es deshalb nicht bedurft. Darüber hinaus verkenne das Verwaltungsgericht, dass hier beim Rahmenplan nicht nur die Rechtsform falsch gewählt worden sei, sondern sich darüber hinaus Probleme hinsichtlich der Legitimationskette stellten. Es könne auf die Diskussion zur Subdelegation und den sich daraus ergebenden Anforderungen verwiesen werden. Weiterhin habe er einen Verfahrensverstoß geltend gemacht, da ihm nicht die Möglichkeit der Wiederholung des schriftlichen Referats eingeräumt worden sei. Art. 12 Abs. 1 GG fordere aber eine wenigstens einmalige Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen. Nach nur einmaliger Prüfung stehe das endgültige Scheitern eines Prüflings noch nicht sicher fest. Obwohl der Rahmenplan die Möglichkeit der Wiederholung des Referates im Grundsatz vorsehe, sei ihm diese im konkreten Fall nicht gewährt worden. Zudem stießen die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Sperrklausel in Nr. 5.5 des Rahmenplans auf erhebliche Zweifel. Die Sperrklausel solle sicherlich ein so genanntes Blockversagen verhindern. Dagegen sei grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings erscheine die Regelung nicht verhältnismäßig. Die Klausuren Einsatzlehre/Kriminalistik und Einsatzrecht müssten beide bestanden werden, die Beklagte biete sie aber nur einmal an, ohne dass untereinander eine Wahlmöglichkeit bestünde. Zudem stammten sie nicht aus einem einheitlichen Prüfungsbereich und bildeten untereinander keine Alternative. Der Zweck der Verhinderung eines Blockversagens könne damit nicht erreicht werden. Darüber hinaus habe er die Verletzung des Grundsatzes der Anonymität und eine Befangenheit der Prüfer geltend gemacht. Das Verwaltungsgericht setze sich mit diesen Aspekten nicht auseinander. Insoweit sei ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Amtsermittlung nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO geltend zu machen.

- 5 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 7 a) Das Verwaltungsgericht ist zutreffend von der Anwendbarkeit der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung und des Rahmenplans ausgegangen.
- 8 Mit der Frage der Wirksamkeit der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung hat sich der Senat bereits im Beschluss vom 19. Februar 2008 - 2 BS 383/07 - zum Eilverfahren eingehend befasst. Er hat schon seinerzeit dargelegt, dass die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung in § 3 Abs. 2 Satz 1 BPolBG eine hinreichende Rechtsgrundlage findet und keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Zitiergebotes bestehen, da die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung (BGBl. I S. 142) in Artikel 1 ausdrücklich auf diese Rechtsgrundlage Bezug nimmt. Auch ermächtigt Artikel 2 jener Verordnung das Bundesministerium des Innern zu einer Neubekanntmachung des Wortlautes der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung, was am 31. Januar 2003 geschah (BGBl. I S. 143). Die Bundesregierung ist in der Veröffentlichung auch als Verordnungsgeber erkennbar. Der Kläger vermag insoweit keine neuen Aspekte aufzuzeigen.
- 9 Die Wirksamkeit des aufgrund der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung erlassenen Rahmenplans hat der Senat im Eilverfahren ausdrücklich dahinstehen lassen, da er jedenfalls zur Vermeidung schwerer Nachteile weiterhin Anwendung finden müsse. Der Rahmenplan beruht auf § 30 Abs. 8 Satz 6 BGSLV, wonach das Bundesministerium des Innern für die Einführung und die Lehrgänge zum begrenzten

Praxisaufstieg in den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei Rahmenpläne erlässt (die ihrer Rechtsnatur nach Verwaltungsvorschriften darstellen dürften). Aufgrund dieser Bestimmung hat das Ministerium mit Erlass vom 18. Dezember 2003 (BGS I 3 - 653 103 - 1/7) den hier streitigen Rahmenplan in Kraft gesetzt. Der Umstand, dass dieser nicht durch das Ministerium selbst, sondern durch die Grenzschutzschule (heute: Bundespolizeiakademie) erstellt wurde, verstößt nicht gegen die Ermächtigung, da der Erlass eindeutig erkennen lässt, dass das Bundesministerium des Innern ihn sich rechtlich zurechnen lassen will.

- 10 Ob der Vorbehalt des Gesetzes eine Regelung des Prüfungsverfahrens durch Verwaltungsvorschriften ausschließt, kann auch weiterhin offen bleiben, da aus Gründen der Rechtssicherheit und der Funktionsfähigkeit des Prüfungswesens im Bereich des begrenzten Praxisaufstiegs und der Chancengleichheit der Prüfungsteilnehmer zumindest für eine Übergangszeit weiter von der bestehenden - möglicherweise formal rechtswidrigen - Praxis auszugehen ist. Der Zulassungsantrag des Klägers gibt keine Veranlassung, die Frage nach der Vereinbarkeit des Rahmenplans mit dem Vorbehalt des Gesetzes abschließend zu klären. Insbesondere der Vortrag, es habe einer weiteren Anwendung des (unwirksamen) Rahmenplans nicht bedurft, da die Funktionsunfähigkeit der Verwaltung nicht gedroht habe, zwingt nicht hierzu.
- 11 Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung sieht in der seit 1. Februar 2003 geltenden Fassung zwei Möglichkeiten eines Aufstiegs in den gehobenen bzw. höheren Polizeivollzugsdienst vor. Neben dem hier in Rede stehenden Praxisaufstieg (§ 30) existiert die Möglichkeit eines Ausbildungsaufstiegs (§ 29). Sie ist allerdings an mehrere einschränkende Voraussetzungen gebunden. Zum einen darf der betroffene Beamte bei Beginn der Ausbildung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zum anderen ist der Ausbildungsaufstieg mit einer dreijährigen Ausbildung an der Fachhochschule (Aufstieg in den gehobenen Dienst) bzw. einer zweijährigen Ausbildung an der Polizeiführungsakademie (Aufstieg in den höheren Dienst) verbunden. Schon wegen der für den Ausbildungsaufstieg geltenden Altersgrenze würde einer größeren Zahl an Beamten ein Aufstieg unmöglich gemacht, wollte man die Regelungen des Rahmenplans nicht mehr anwenden und damit die Möglichkeit

eines Praxisaufstiegs ausschließen. Es erscheint deshalb bereits fraglich, ob die Auffassung des Klägers zutrifft, dass der Wegfall der Möglichkeit des Praxisaufstiegs nach § 30 BGSLV die Funktionsfähigkeit der Polizei nicht gefährdete.

12

Jedenfalls kommt es auf eine solche Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Polizei als Institution nicht an. Die Heranziehung an sich unwirksamer untergesetzlicher Regelungen ist vielmehr schon dann gerechtfertigt, wenn ansonsten die Funktionsfähigkeit des Prüfungswesens gefährdet erschiene (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. Juni 1994, BVerwGE 98, 324, 327 f.). Wollte man den Rahmenplan nicht mehr anwenden, läge aber nicht nur eine Gefährdung des Verfahrens des Praxisaufstiegs vor, dieses würde sogar unmöglich gemacht. Mangels konkreter Regelungen zu Prüfungsleistungen und -verfahren könnte das in der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vorgesehene Feststellungsverfahren nicht mehr durchgeführt werden.

13

Die Regelungen des Rahmenplans stehen auch nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht. Insbesondere für deren Verfassungswidrigkeit vermag der Senat nach wie vor nichts zu erkennen. Selbst wenn man mit dem Kläger davon ausginge, dass Art. 12 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2 GG auch auf den Zugang zu höheren Laufbahngruppen im Rahmen eines Praxisaufstiegs Anwendung fände, gewährleistete er lediglich die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. März 1989, BVerfGE 80, 1, 36; Beschl. v. 6. Dezember 1994 - 1 BvR 1123/91 - juris). Die Möglichkeit, das Prüfungsverfahren nochmals insgesamt zu absolvieren, war dem Kläger aber unstreitig eröffnet. Dass es nicht mehr zur erneuten Fertigung eines schriftlichen Referates kam, beruhte letztlich auf der Bewertung der Wiederholungsklausuren, die eine Zulassung zum Feststellungsverfahren bereits ausschloss. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht aber auch zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die fehlende Möglichkeit einer erneuten Erbringung dieser Prüfungsleistung im konkreten Fall nicht ausgewirkt haben kann, da der Kläger in zwei der drei Klausuren nicht die notwendige Punktezahl erreichte und damit die Prüfung unabhängig vom Ergebnis eines schriftlichen Referates als nicht bestanden zu bewerten war.

14

Zudem ist nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass die in Nr. 5.5 des Rahmenplans vorgesehene absolute Bestehensgrenze unverhältnismäßig sein könnte, insbesondere in keinem angemessenen Verhältnis zu den Zielen der Regelung stünde. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass das Bestehen einer Prüfung vom Erreichen mindestens ausreichender Leistungen in einzelnen Prüfungsteilen abhängig gemacht werden kann. Das ist für das Erfordernis eines bestimmten Notendurchschnitts im schriftlichen Prüfungsteil ebenso wie für das Erfordernis einer bestimmten Mindestanzahl ausreichender Leistungen im schriftlichen Prüfungsteil anerkannt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 1983, DÖV 1983, 817; Beschl. v. 14. März 1988, NVwZ-RR 1988, 30). Knüpfen Bestehensregeln nur an einen Teil der im Prüfungsverfahren insgesamt zu erbringenden Leistungen an, ist allerdings Voraussetzung ihrer Verfassungsmäßigkeit, dass dieser Teil eine zuverlässige Grundlage für die Beurteilung bietet, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Oktober 1994, NJW 1995, 977; Beschl. v. 6. März 1995, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 347). Daran bestehen für die vom Kläger absolvierten Klausuren keine Bedenken. Zum einen betreffen sie Fachgebiete, die - gemessen an den Regelungen des Rahmenplans zum zeitlichen Umfang und den inhaltlichen Themen - ohnehin nicht besonders weit gefächert sind und deshalb nur anhand mehrerer Prüfungsleistungen eine Einschätzung der Fähigkeiten des Prüflings zuließen. Zum anderen haben gerade die konkret gestellten Klausuren die Inhalte dieser Fachgebiete anhand verschiedener Fallkonstellationen weitgehend abgearbeitet. Es waren also nicht nur einige wenige, spezielle Ausschnitte des Inhalts zu präsentieren. Vielmehr ging es um typische Situationen des polizeilichen Alltags, deren Bewältigung gerade den Schwerpunkt der Ausbildungsinhalte bildete.

15

Unabhängig von alledem bleibt darauf hinzuweisen, dass der Vortrag des Klägers zur (umfassenden) Unwirksamkeit und Unanwendbarkeit der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung und des Rahmenplans im Widerspruch zu seinem Rechtsschutzziel steht. Verfolgt er mit der erhobenen Verpflichtungsklage das Begehren, zu den im Rahmenplan vorgesehenen schriftlichen Prüfungsleistungen erneut zugelassen zu werden, müsste seine Klage von vornherein erfolglos bleiben, bejahte man die Unanwendbarkeit des Rahmenplans. Der Senat vermag jedenfalls nicht der Auffassung zu folgen, wonach ein Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes lediglich zur partiellen Unanwendbarkeit einzelner Regelungen des

Rahmenplans führte, soweit diese im konkreten Fall einem weiteren Prüfungsversuch entgegen stünden (vgl. VG Bayreuth, Urt. v. 12. November 2010 - B 5 K 09.73, - juris). Denn das Verfahren der schriftlichen Prüfungen bildet in seiner Gesamtheit ein Hindernis für den Zugang zu einer höheren Laufbahngruppe und damit einen Grundrechtseingriff, weshalb seine Anwendbarkeit im Falle eines Verstoßes gegen den Vorbehalt des Gesetzes nur einheitlich beurteilt werden könnte.

16

b) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils resultieren auch nicht aus dem geltend gemachten Verfahrensfehler.

17

Die Rüge einer Verletzung des § 86 Abs. 1 VwGO kann zwar regelmäßig auch Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen (vgl. Senatsbeschl. v. 17. Oktober 2012 - 2 A 313/10 -, juris). Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts aber grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier der Kläger - in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich beantragt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94; Senatsbeschl. v. 17. Oktober 2012 - 2 A 313/10 -, juris; st. Rspr.).

18

Hierfür ist aber nichts ersichtlich. Insbesondere wird im Vortrag des Klägers nicht deutlich, welche entscheidungserheblichen Tatsachen noch hätten aufgeklärt werden müssen. Auf die behauptete Verletzung des Grundsatzes der Anonymität sowie eine Befangenheit der Prüfer kam es nach der insoweit maßgeblichen materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht an. Es hatte bereits im Beschluss des Eilverfahrens im Einzelnen dargelegt, dass einer möglichen Befangenheit der Prüfer keine Bedeutung zukomme, da der Kläger jedenfalls seine Mitwirkungspflichten im Prüfungsverfahren verletzt habe. Er habe es seinerzeit versäumt, die Befangenheit der Prüfer unverzüglich zu rügen. Auch mit der Frage der Anonymität der Prüfungsteilnehmer hatte sich das Verwaltungsgericht auseinander gesetzt, ohne dass ein Bedarf an weiteren Ermittlungen deutlich geworden wäre.

- 19 2. Eine Zulassung der Berufung wegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) kommt ebenfalls nicht in Betracht.
- 20 Soweit der Hinweis des Klägers auf § 86 Abs. 1 VwGO dahin zu verstehen sein sollte, dass auch der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO geltend gemacht wird, gilt im Ergebnis nichts anderes. Der Zulassungsantrag genügt insoweit ebenfalls nicht den Darlegungserfordernissen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), weil weder aufgezeigt wird, welche konkreten, entscheidungserheblichen Tatsachen hätten aufgeklärt werden müssen, noch, weshalb sich dies dem Verwaltungsgericht auch ohne einen entsprechenden Beweisantrag aufdrängen musste.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 2, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*